

## **STURM - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen in Gebäuden am Versicherungsort zum Verkehrswert - St3026.22**

### **1. Allgemein**

1.1. Feststellung: Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils OHNE behördliches Kennzeichen in Gebäuden am Versicherungsort

Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils OHNE behördliches Kennzeichen" (wie z.B LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) ist am Versicherungsort gemäß Art 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung St3016 der Betriebseinrichtung zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für kaufm. techn. Betriebseinrichtung berücksichtigt.

1.2. Ist die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen in Gebäuden am Versicherungsort zum Verkehrswert" auf der Police als eigene Position (Vollwert) angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung der Fahrzeuge OHNE Kennzeichen als Betriebseinrichtung gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in ruhendem Zustand
- in Gebäuden am Versicherungsort
- gegen die Gefahren des Art. 1 ASTB (Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Verkehrswert. (Art. 7 Pkt. 1.1.3. ASTB).

### **2. Örtlicher Geltungsbereich**

In Gebäuden am Versicherungsort.

### **3. Was ist nicht versichert?**

- Folgeschäden aller Art;
- Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

### **4. Obliegenheiten**

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.